

RzF - 3 - zu § 88 Nr. 6 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 05.12.1985 - 13 A 83 A. 2585 = RdL 1986 S. 100= BayVBl. 1986 S. 309

Leitsätze

1. Das Flurbereinigungsgericht hat - auch - in Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der [§ 87 ff. FlurbG](#) darüber zu befinden, ob die Abfindung der Einlage wertgleich ist ([§ 44 Abs. 1 Satz 1 FlurbG](#)). Bei einem unternehmensbedingten Abfindungsdefizit, das durch eine Planänderung nicht behoben werden kann, ist die Sache an die Widerspruchsbehörde zurückzuverweisen, damit die fehlende Enteignungsentschädigung festgesetzt wird.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 80 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).